

Kommunaler Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig

Hygienekonzept

Gültig ab 31.05.2021

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung –SächsCoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 und der Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) vom 04. Mai 2021 gelten in der Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig folgende Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der anhaltenden Pandemie des Coronavirus.

1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musik- und Kunstschule

- 1.1. Für das Personal der Musik- und Kunstschule gilt der Hygieneplan der Landkreisverwaltung des Landkreises Leipzig im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 vom 01.07.2020 in seiner 3. Fortschreibung vom 11.03.2021 sowie die Verfahren zur Umsetzung der Testpflicht. Die Dokumente sind intern veröffentlicht.
- 1.2. Der Zugang zur Musikschule ist nur mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Erkältungssymptome gestattet.
- 1.3. Personen, welche sich durch die Coronapandemie bedingt in Quarantäne befinden, ist der Zugang nicht gestattet.
- 1.4. Der Mindestabstand 1,5m zu anderen Personen ist einzuhalten.
- 1.5. Von allen Besuchern sind Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und PLZ, der Zeitraum des Besuchs sowie ggf. das Vorliegen einer Bestätigung über ein negatives Testergebnis (siehe Punkt 4) zu dokumentieren. Diese Daten werden vor Einsicht unbefugter Personen geschützt und nach 4 Wochen gelöscht.
- 1.6. Es ist eine medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen. Davon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Am Arbeitsplatz im Einzelbüro und im Unterricht darf die Maske abgenommen werden.
- 1.7. Regelmäßige Handhygiene ist einzuhalten. Dazu wird in den Eingangsbereichen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- 1.8. Aufzüge sind zu meiden.
- 1.9. Es sind Hinweisschilder aufzuhängen, die Besucher auf die Grundsätzlichen Maßnahmen hinweisen.

2. Regelungen für den Unterricht

- 2.1. Der Unterricht in Präsenz ist gestattet. Unterricht auf alternativen Wegen (Onlineunterricht) wird ggf. weiterhin angeboten. Absprachen dazu werden zwischen den Lehrkräften und den Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte getroffen.
- 2.2. Die Obergrenzen für die Anzahl der zeitgleich in geschlossenen Räumen anwesenden Personen richtet sich nach der Größe des Raums (4m²/Person). Die Obergrenze für die Unterrichtsräume ist an den Türen auszuhängen.
- 2.3. Der Zugang zu den Gebäuden der Musik- und Kunstschule und zum Unterricht ist für Begleitpersonen nur in Ausnahmefällen in vorheriger Absprache mit der Lehrkraft gestattet. Dabei gilt die Testpflicht nach Punkt 3.2.
- 2.4. Für den Unterricht in Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Schulen werden ggf. gesonderte Regelungen getroffen.
- 2.5. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.

Kommunaler Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig

- 2.6. Beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von 3m untereinander einzuhalten.
 - 2.7. Schüler*innen dürfen den Raum erst betreten, wenn die/der vorherige Schüler*in ihn verlassen hat.
 - 2.8. Zwischen den Unterrichtsstunden sind ausreichend Pausen einzuplanen. In den Pausen sind die Räume zu lüften.
 - 2.9. Nicht bewegliche Musikinstrumente (Klavier, Harfe, Schlagzeug), die von den Schüler*innen gespielt werden, müssen regelmäßig von der Lehrkraft desinfiziert bzw. gereinigt werden.
 - 2.10. Bewegliche Instrumente und ggf. Zubehör sind selber mitzubringen und nur von einer Person zu benutzen.
3. Testpflicht
- 3.1. Unterricht in Präsenz dürfen nur Lehrkräfte erteilen, die zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Bei einem Antigentest durch Selbsttestung ist der Test unter Aufsicht eines weiteren Mitarbeiters der Musik- und Kunstschule durchzuführen.
 - 3.2. Für die Inanspruchnahme des Unterrichts in Präsenz müssen Schüler*innen ab sieben Jahren entweder einen tagesaktuellen Nachweis über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis oder eine Bestätigung über die innerhalb der laufenden Kalenderwoche erfolgten Teilnahme an einer Testung an einer allgemeinbildenden Schule mit negativem Ergebnis vorlegen.
 - 3.2.1. Als tagesaktueller Nachweis für die Inanspruchnahme des Unterrichts in Präsenz werden nur Testergebnisse akzeptiert, die durch medizinisches oder entsprechend geschultes Personal durchgeführt wurden.
 - 3.2.2. Nachweise oder Bestätigungen über die Teilnahme an Testung an Schulen müssen schriftlich in Form einer Eidesstattlichen Erklärung ggf. durch einen Erziehungsberechtigten erbracht werden.
 - 3.3. Von der Testpflicht ausgenommen sind vollständig geimpfte und genesene Personen. Als vollständig geimpft gelten asymptomatische Personen, die beide Impfungen erhalten haben und bei denen seit der letzten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind und die einen Impfnachweis vorlegen können. Genesene Personen sind Personen, die eine PCR-bestätigte Erkrankung durchgemacht haben und der PCR-Nachweis mindestens 28 Tage, aber höchstens 6 Monate zurückliegt.
4. Veranstaltungen
- 4.1. Für Veranstaltungen werden gesonderte Hygienekonzepte erstellt.

Die getroffenen Festlegungen gelten bis auf Widerruf und werden an die Entwicklung der Sieben-Tage-Inzidenz-Werte im Landkreis Leipzig sowie die geltenden Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angepasst.

gez. 26.05.2021

Tilman Deutscher

Musikschulleiter